



A-Post

Gemeinderat Nesslau
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

21. Oktober 2025

Geschäft Nr. 24-5602

Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Luteren II**
Abschnitt km 0.810 bis km 1.120
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchV

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone dazu, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer sowie der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für die Luteren wird der Gewässerraum gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt SR 814.20) im angeführten Abschnitt nun festgelegt. Damit erfolgt auch der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung für den Seitenbach Routen Nr. 9743, welcher vollständig im Wald liegt.

Die Unterlagen wurden vom 19. Oktober bis zum 18. Dezember 2023 der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 4. Juni 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. Juli bis 26. August 2024, es sind keine Einsprachen eingegangen. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung wurde jedoch festgestellt, dass der Gewässerraum noch Mängel aufweist. Daraufhin wurde die Gewässerraumfest-



legung bereinigt. Die entsprechenden Änderungen hat der Gemeinderat am 23. September 2025 beschlossen. Auf eine erneute Auflage wurde im Sinne von Art. 41 Abs. 3 PBG verzichtet.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 2. Juni 2023 wurden nur teilweise berücksichtigt, was im Rahmen einer ersten Prüfung im Genehmigungsverfahren festgestellt wurde und zu Bereinigung der Unterlagen führte. Die Genehmigungsprüfung der bereinigten Unterlagen ergibt Folgendes:

2.1 Dicht überbautes Gebiet

Die dicht überbauten Gebiete entlang der Luterer sind nachvollziehbar. Der Übergang des Gewässerraums des einseitig dicht überbauten Abschnitts (1b) zum nicht dicht überbauten Abschnitt (2) wurde nach der ersten Genehmigungsprüfung in Fliessrichtung rechts der Luterer entlang des bachabgewandten Strassenrandes der Gugenstrasse gezogen. Im Hinblick auf eine unwahrscheinliche Verlegung der Strasse ist der gewählte trapezförmige Übergang nachvollziehbar.

2.2 Wasserbaulichen Anforderungen

Der Gewässerraum wurde nach der ersten Genehmigungsprüfung sowohl auf der rechten Seite (in Fliessrichtung) – im Zusammenhang mit den Anpassungen zum dicht überbauten Gebiet (vgl. Ziffer 2.1) – als auch auf der linken Seite der Luterer verbreitert. Die wasserbaulichen Anforderungen (hydraulische Anforderungen und Zugänglichkeit) können nun auf dem gesamten Abschnitt eingehalten werden.

2.3 Ökologische Anforderungen

1. Der betroffene Gewässerabschnitt ist Teil des Lebensraums «Gewässer/Aue» gemäss dem kantonalen Richtplan bzw. dem kantonalen Naturschutzinventar. Der Abschnitt weist ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Diesem ist mit der Berücksichtigung der für Schutzgebiete vorgesehenen Dimensionierungsvorgaben gemäss Art. 41a Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) in Abschnittsbereichen ausserhalb des dicht überbauten Gebiets Rechnung zu tragen.

2. Im Abschnitt (2), der vollständig ausserhalb des dicht überbauten Gebiets liegt, wird eine Gewässerraumbreite von 44.5 m ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der gewissen Unschärfe der hier ermittelten Sohlenbreite werden die Dimensionierungsvorgaben als erfüllt betrachtet. Im Abschnitt (1b), in dem die Luterer einseitig an ein dicht überbautes Gebiet grenzt, bemisst sich die minimale Gewässerraumbreite auf Basis der ermittelten natürlichen Sohlenbreite (12.75 m) auf 42.75 m. Die minimale Gewässerraumbreite kann jedoch in Fliessrichtung rechts aufgrund des dicht überbauten Gebiets reduziert werden.



Somit kommt der minimale Gewässerraum nur in Fliessrichtung links zum Tragen. Dies bedeutet, dass der Gewässerraum linkseitig, ab der Gewässerachse gemessen, rund 21.5 m breit sein muss. Mit der schon genannten Verbreitung (vgl. Ziffer 2.2) ist der Gewässerraum nun aus ökologischer Sicht ausreichend dimensioniert.

2.4 Vereinfachtes Verfahren

Die vorgenommenen Verbreiterungen des Gewässerraums (vgl. Ziffer 2.2) betrafen nur wenige Grundeigentümerschaften. Diese wurden über die Änderung informiert und deren Zustimmung eingeholt. Durch die Änderungen werden zudem keine öffentlichen Interessen (negativ) berührt. Der Verzicht auf die öffentliche Auflage der Änderungen ist im Sinne von Art. 41 Abs. 3 PBG gerechtfertigt.

2.5 Abschliessende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse



Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei